



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Union und der Bundestag : Preußischer Brief.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Union und der Bundestag.

Preussischer Brief.

Bei dem Vertrage vom 26. Mai v. J. war die allgemeine, damals auch von dem größeren Theil der contrahirenden Fürsten getheilte Ansicht die, daß der in demselben enthaltene Verfassungsentwurf die sämtlichen daran beteiligten Staaten binden sollte, unter der einzigen Bedingung, daß dieser Vertrag von dem, auf Grund eines bestimmten Wahlgesetzes einberufenen Parlament angenommen würde.

Unter diesen Umständen konnte man von dem neuen Parlament ein günstigeres Resultat erwarten, als von dem Frankfurter des Jahres 48. Denn das Grundübel dieser Versammlung, daß sie einen Staatencomplex vertrat, dessen einzelne Glieder sich noch keineswegs an die neuen staatlichen Gestaltungen gebunden, ja die sich noch gar nicht einmal die Frage vorgelegt hatten, ob sie sich ihrer eigenthümlichen Lage nach überhaupt irgend welcher politischen Neugestaltung würden fügen können, dieses *πρωτον ψευδος* führte zu dem seltsamen Resultat, daß die Nationalversammlung mit scheinbar souveräner Machtvollkommenheit eine Verfassung octroierte, die nur für einen Theil der vertretenen Staaten gelten sollte, und daß folglich nicht nur die Fürsten, sondern selbst die Nation in Zweifel sein konnte, ob diese Versammlung durch einen solchen Schritt nicht aus ihrer eignen Natur, aus ihrer rechtlichen Basis herausgetreten war.

Ein solches Bedenken konnte bei dem Erfurter Parlament nicht obwalten. Das Mandat desselben war genau begrenzt: es konnte die Verfassung ablehnen, dann war sie null und nichtig; es konnte sie annehmen, dann war sie rechtsgiltig; über etwaige Veränderungen derselben mußte es mit den einzelnen Regierungen pacisciren. Der Entschluß der liberalen Partei, die Verfassung ohne Revision in Pausch und Bogen anzunehmen, um zunächst eine rechtliche Grundlage zu gewin-

nen, auf welcher man dann weiter bauen könne, war daher in der Natur der Sache begründet. Dieser Entschluß konnte aber nur dann von einer nachhaltigen Wirkung sein, wenn sich für das dadurch hervorgebrachte Rechtsverhältniß eine ausführende Macht fand. Von den nicht wirthen Staaten wurde Preußen und seinen Verbündeten sogar das Recht der Union abgesprochen, die Demokratie ging mit ihnen Hand in Hand. Gegen die Renitenten Rechtszwang eintreten zu lassen, war nur dann möglich, wenn der mächtigste unter den Verbündeten, wenn Preußen sich zur Ausführung desselben hergab. Nur unter der Voraussetzung, daß dies geschehen würde, hatte die en-bloc Annahme der proponirten Verfassung einen Sinn. Es sprach so Manches für diese Voraussetzung.

Denn nur von diesem Standpunkt aus war es zu erklären, wenn der Verwaltungsrath, der provisorische Vertreter der deutschen Union, den Abfall Hannovers und Sachsens für rechtswidrig erklärte und gegen beide Staaten die Klage vor dem, durch das Maibündniß eingesetzten Bundesschiedsgericht anzustellen beschloß.

Vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit konnte man nur einwenden, daß es vielleicht genügt hätte, vorläufig jenem Rechtsbruch durch einen bloßen Protest zu begegnen, und mit Wahrung der Rechtsansprüche gegen Hannover und Sachsen die Union auf das Gebiet der treugebliebenen Staaten zu beschränken.

So viel war aber gewiß, daß diejenigen Staaten, welche das Parlament wirklich beschickten, sich dadurch von neuem banden. Denn sonst trat wieder der Fall ein, daß einzelne Staaten zu einem Beschluß mitwirkten, den sie nachher nicht anerkannten: ein Verhältniß, das ebenso sinnlos als rechtswidrig ist.

Freilich hatten die Jannar-Propositionen, die Preußen seinen eigenen Ständen vorgelegt, ein sehr bedenkliches Präcedenz gestellt. Denn die Verfassung vom 5. December war ein Vertrag, durch welchen der eine Paciscent, die Krone, sich dem andern, dem preussischen Volk, gegenüber gebunden hatte. Durch die Annahme der Verfassung Seitens der Volksvertreter war die Verfassung sanctionirt, ja man hatte sogar freiwillig der Krone Zugeständnisse gemacht, die weit über ihre ursprünglichen Forderungen hinausgingen.

Nun trat aber die Krone auf und erklärte, an jenem Vertrage nicht weiter halten zu wollen, wenn ihr nicht noch weitere Zugeständnisse gemacht würden, weil sich gegenwärtig ihre Ansichten über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit jenes Vertrages geändert hätten.

Wäre ein Vertrag nur unter der Bedingung gültig, daß beide Paciscenten fortdauernd von seiner Zweckmäßigkeit überzeugt blieben, so wäre er überhaupt überflüssig. Ein Vertrag hat nur dann einen Sinn, wenn er auch in dem Fall gehalten werden muß, daß der eine Betheiligte sich benachtheiligt glaubt.

Man wird den Einwurf nicht machen wollen, daß eine solche Ansicht nur auf Privatverhältnisse Beziehung habe, nicht aber auf Verträge zwischen Staaten,

auf Verträge zwischen Fürsten und ihren Unterthanen. Denn wenn der Fürst, weil er der Stärkere ist, durch einseitigen Beschluß ein Rechtsverhältniß aufhebt, so setzt er sich von der andern Seite derselben Einseitigkeit aus.

Ich sagte, die Propositionen seien ein bedenkliches Präcedenz für die Erfurter Versammlung gewesen. Sie waren eigentlich noch etwas Schlimmeres, oder wenigstens war die Stellung des Erfurter Parlaments eine viel mißlichere, als die der preussischen Stände. Denn die letzteren beruhen nicht bloß auf dem Rechtsboden der Verfassung vom 5. December, ihre Existenz ist eine innere Nothwendigkeit. Die Existenz des Erfurter Parlaments dagegen hatte keine andere Grundlage, als das Bündniß vom 26. Mai. Sobald die Fürsten in diesem Bündniß keine weitere Verpflichtung sahen, als die des einen Fürsten gegen den Andern, von welcher der eine den Andern lösen könnte, nicht eine gemeinsame Verpflichtung gegen einen Dritten — so war die ganze Thätigkeit des Parlaments eine Illusion.

Ich komme hier auf den Grundfehler, von dem sich die liberale Partei noch immer nicht losmachen kann. Weil ihr Interesse — das Zustandekommen eines mächtigen deutschen Bundesstaats — mit dem Interesse Preußens — sich zu arrondiren — und mit dem Interesse der kleinen Fürsten — einen Schutz gegen die Demokratie zu haben — bis auf einen gewissen Punkt zusammengeht, so überläßt sie sich allzugern der Fiction, es gehe überhaupt zusammen, und versetzt sich dadurch fortwährend in die unangenehme Lage, von ihren Gegnern verhöhnt zu werden. Sie wiederholt der preussischen Regierung beständig: „Du willst ja dasselbe wie wir, warum bedienst du dich nicht der Mittel, die wir dir empfehlen?“ und erhält jedesmal die Antwort: „wir wollen ganz und gar nicht dasselbe, und ihr werdet uns gefälligt die Wahl der Mittel zu unsern Zwecken überlassen.“

Die liberale Partei heftet sich zu ängstlich an jede letzte Form, in welcher die Wirklichkeit sich ihrem Ideal nähert, und glaubt jedesmal, nur in dieser Form sei es zu verwirklichen, und es sei in dieser Form nur zu verwirklichen, wenn sie sich daran betheiligte. Sie sollte vielmehr, da ihr die unmittelbare Macht genommen ist, da aber ihr Princip, weil es das vernünftige ist, sich durch das Zusammenwirken der verschiedenen Interessen dennoch durchsetzen muß, sich darauf beschränken, durch ihren passiven Beistand, und durch ihre Theilnahme, so weit diese gefordert wird, und soweit sie mit Ehre geleistet werden kann, den eigentlichen Acteurs die Sache zu erleichtern. Sie sollte vor Allem vermeiden, sich aufzudrängen, und sie sollte sich hüten, zu sanguinisch zu sein.

Bei dem Beginn des Reichstags mußte sie, gewarnt durch die Vorgänge im Januar, bevor sie sich auf irgend eine Thätigkeit einließ, den verbündeten Regierungen die Frage vorlegen: „seid ihr Willens, eurer rechtlichen Verpflichtung, im Fall der Annahme von Seiten des Parlaments, euren Verfassungsentwurf zu

realisiren, nachzukommen oder nicht?“ — Auf diese nicht gestellte Frage hat wenigstens Preußen ziemlich deutlich geantwortet, so weit es den Herren v. Mantuffel und v. Radowig möglich ist, deutlich zu sein. Es hat geantwortet: „wir sind nicht Willens, den Entwurf, wie wir ihn gestellt haben, durchzuführen, auch wenn ihr ihn annehmt;“ und damit waren die Rechtsansprüche gegen die übrigen Regierungen, namentlich gegen Hannover und Sachsen, aufgegeben, die Abberufung des preussischen Gesandten aus Hannover und die Klage vor dem Schiedsgericht illusorisch gemacht.

Was nach jener Erklärung die en-bloc Annahme eigentlich sollte, ist mir wenigstens nicht deutlich. Vielleicht hat man geglaubt, ein von Herrn v. Bodelschwingh unterstützter Antrag werde der preussischen Regierung doch nicht zu fern liegen. Man war noch immer nicht zu der Ueberzeugung gekommen, daß bei der gegenwärtigen preussischen Regierung die rechte Hand nicht weiß, was die linke thut; daß die subjective Ehrlichkeit, deren die preussischen Staatsmänner sich rühmen, zwei Seiten hat, und daß der eine Ehrenmann nach seinem subjectiven Ermessen dasselbe für verbindlich erachten kann, worin der andere Ehrenmann keine Verbindlichkeit sieht.

Den Rechtsanspruch durfte allerdings das Parlament nicht ohne Weiteres aufgeben. Aber *ultra posse nemo obligatur*. Es konnte seine Wahrung nur in der Form eines Protestes halten. Weiteres zu thun, stand nicht in seiner Macht, da das Rechts-subject, welches es vertrat — das Volk der unirten Staaten — kein selbstständiges Dasein hat, sondern von dem eben in allen Beziehungen problematisch gewordenen Collectivbegriff der Union abhängig war.

Es konnte ferner, wenn es sich auf den Boden der Zweckmäßigkeit stellte, den verbündeten Regierungen die Frage vorlegen: „seid ihr, oder ist eine gewisse Zahl unter euch, übereingekommen, uns andere Propositionen zu machen, und an die Annahme derselben die Erfüllung eures Vertrages zu knüpfen?“ — Von der Zahl der beitretenden Staaten und von der Natur der Vorlagen hätte man dann die Annahme abhängig gemacht.

Statt dessen hat man eine Reihe von Concessionen den Regierungen zur beliebigen Auswahl anheimgelassen, und sich dadurch in die Lage gesetzt, sich selber auf jede Weise zu binden, ohne den andern Theil zu binden.

Aber unter diesen Concessionen ist eine, für welche die liberale Partei noch schwerer zu büßen haben wird. Man hat der Union das Recht zugestanden, in Bezug auf die Verfassung, der einzelnen unirten Staaten nicht nur eine formelle Recognition — wegen der rechtlichen Begründung derselben — sondern auch eine materielle eintreten zu lassen; zu untersuchen, ob eine Verfassung gut sei oder nicht, und demnach einzugreifen.

Ist diese Concession, die dem bisher von dem Bundesstaat angenommenen

Begriff, wie es Vincke ganz richtig aneinandergesetzt hat, vollkommen widerspricht, unter der Voraussetzung gemacht worden, daß die Union zu Stande käme, so war es wenigstens unklug, die Gehässigkeit dieser Maßregel, die im eintretenden Falle auf viel gelindere Weise durch die rechtlich constituirten Gewalten anzubahnen war, auf eine Versammlung zu nehmen, deren durch und durch problematische Natur so sehr einleuchtete. Aber die Männer von Gotha mußten auch den andern Fall ins Auge fassen, daß die Union nicht zu Stande käme. Wie nun, wenn der Bundestag wiederhergestellt wird? Wie nun, wenn der Bundestag sich auf dieses Präcedenz beruft, und neue Carlsbader Beschlüsse faßt, die nicht gegen die Demokraten, sondern gegen die Liberalen gerichtet sind? Was wird die liberale Partei dazu sagen, wenn man die Waffen, die sie geschärft, gegen sie selber kehrt?

Freilich wird übermüthige Gewalt nicht nach dem Rechte fragen. Herrscht der Bundestag einmal wieder, so wird er nach seinem Interesse handeln, mit oder ohne Präcedenz. Aber soweit ist das Rechtsgefühl in Deutschland doch wohl noch nicht erstorben, daß man es für einerlei halten sollte, ungerechte Gewalt zu erleiden, und der Gewalt freiwillig sein Recht zu opfern. —

Betrachten wir nun den Fürstentag. Er ist eröffnet worden mit der Frage: wollen wir noch an dem Bündniß vom Mai festhalten, oder ist es zweckmäßiger, es aufzugeben? Die Mehrzahl der Fürsten soll mit einem unbedingten, Einige mit einem bedingten Ja geantwortet haben. — Jedenfalls hat sich dadurch die Union ein neues Rechtsverhältniß geschaffen, über dessen Natur wir noch nicht zu urtheilen im Stande sind.

Die nächsten Resultate sind: Eine definitive Regierung der Union wird nicht constituirt. Der von Oestreich auf Grund der Bundesacte zusammenberufene Congress, dem Oestreich, und wie es scheint auch die übrigen Königreiche, das Recht beimessen, eine Bundesvertretung zu bilden, und über die Bundesreform endgültig zu beschließen, wird beschickt. Er wird beschickt nicht von der Union als solcher, sondern von den einzelnen Fürsten, von denen die meisten auf Grund einer freiwilligen Uebereinkunft erklärt haben, gleichlautende Mandate zu erlassen. In diesen Mandaten wird nicht gegen die Erneuerung des Bundestages überhaupt, sondern nur gegen einzelne Eventualitäten protestirt.

Dies Resultat bedarf keines Commentars.

Wie die Sache steht, hoffe ich von der natürlichen Entwicklung der Verhältnisse mehr, als von der künstlichen Form der Union. Ein Unions-Parlament hat dem preussischen Parlament gegenüber eine ganz ungeschickte Stellung, so lange Staaten wie Hannover und Sachsen fehlen. Die eigentlich politischen Angelegenheiten wird ihm Preußen nicht überlassen, die innern Reformen werden besser durch Specialgesetzgebung und Specialverträge abgemacht, wie deren ja schon mehrere

im Werke sind*). Nicht einmal die Zoll- und Handelsgesetzgebung kann es sich vindiciren, so lange der Zollverein besteht. Kommt nun zu dieser doppelten Vertretung noch eine dritte, allgemein deutsche, in welcher Form auch immer, zu Stande, so wird die Verwirrung so groß, daß Argusaugen dazu gehören, sich zurecht zu finden.

Trotzdem halte ich es für vortheilhaft, wenn die Fiction einer Unionsverfassung bestehen bleibt, um einen Anknüpfungspunkt zu geben.

Dem die natürlichen Verhältnisse werden Deutschland doch in die Bahn zurücktreiben, die es jetzt zu verlassen scheint. Die kleinen Staaten werden sich durch die Militärconventionen, durch die kleindeutsche Partei und die fortwährende Verflechtung aller Interessen so in Preußen einleben, daß sie an ein isolirtes Dasein nicht mehr denken werden. In Preußen ferner wird die bewegende Kraft der letzten Jahre so entschieden nachwirken, daß es bei dem besten Willen auf eine Entente cordiale mit Oestreich nicht eingehen kann, daß es sich beständig in der Nothwendigkeit sehen wird, durch ein Heranziehen der kleinen Staaten sein Gewicht gegen Oestreich zu verstärken, um so mehr, da in Frankfurt von der definitiven Feststellung einer großdeutschen Verfassung noch weniger die Rede sein wird, als in Berlin oder in Erfurt.

Die allgemeinen Verhältnisse Europas sind von der Art, daß Preußen sehr bald, auch wider seinen Willen, eine europäische Rolle zu spielen genöthigt sein wird. Zu keiner Zeit war der Frieden Europa's in einer ernsteren Krisis. — Die griechische Frage hat zu einem Bruch zwischen Frankreich und England geführt, der, unerheblich in seiner Veranlassung, durch den unbestimmten Drang des französischen Volks nach einer äußerlichen Thätigkeit in eine bedenklichere Wendung getrieben werden kann. — Frankreich selbst steht am Vorabend einer neuen Revolution, die aufs Neue die bestehenden Zustände in Frage stellt. — In Italien ein fortwährender Conflict zwischen dem englischen und österreichischen Einfluß, der in den kleinen, unter österreichischer Hegemonie stehenden Staaten eigentlich schon jetzt zu Reibungen geführt hat, die über den gewöhnlichen Begriff eines friedlichen Verhältnisses hinausgehen, und die nur einen Ausbruch in Sardinien erwarten, um vollends an den Tag zu treten. — Endlich die dänische Frage.

Rußland hat den Bewegungen der letzten Jahre mit einer weniger lärmenden, als nachdrücklichen Theilnahme zugehört. In dem ungarischen Kriege hat es zuerst thätig eingegriffen und dadurch Oestreich in ein Abhängigkeitsverhältniß gebracht, gegen welches der Stolz seiner Machthaber sich sträubt, so stark

*) Ueber das Verhältniß der Redactionsansicht zu dieser Auffassung des Verfassers der „Preussischen Briefe“ möge die allgemeine Haltung der Grenzboten Auskunft geben.

ihre Sympathien für Rußland sein mögen. Die Haltung der Ungarn gegen die russischen Heerführer und umgekehrt hat Oestreich schwer beleidigt. In Beziehung auf die Donaufürstenthümer kann Oestreichs Nachgiebigkeit nicht über eine gewisse Grenze hinausgehen, um so weniger, da die nicht unirten Südslaven seit der Aufhebung des Placitum regium rechtlich zu dem Oberhaupt der griechischen Kirche ungefähr in dem nämlichen Verhältniß stehen, wie die römischen Katholiken zum Papst, und da die Apostel des Panславismus grade auf östreichischem Gebiet einen hinreichenden Spielraum finden, um auf den großen Messias des slawischen Volks hinzuweisen. Oestreich möchte gern unabhängig sein von seinem übermächtigen Verbündeten, und Kaiser Nikolaus weiß das so gut als wir; darum liegt ihm daran, Oestreich in Deutschland nicht zu mächtig werden zu lassen. Andererseits kann ihm an einem ernsthaften Zwist zwischen Oestreich und Preußen nicht liegen, weil er ihrer Allianz bedarf, um die von Frankreich her drohende Revolution zu bekämpfen. Es sieht also jetzt so aus, als wolle er in den deutschen Verwirrungen den Vermittler spielen, und zwar zu Gunsten Preußens. Leider haben wir Ursache zu glauben, daß Preußen diese Vermittelung durch eine Concession erkauft hat, eine Concession in der schleswig-holsteinischen Frage, über die wir nur zu bald ins Klare gesetzt werden möchten.

In allen diesen Fragen, von denen Preußens Politik in der nächsten Zukunft wesentlich bestimmt wird, kann die liberale Partei nichts fördern und nichts hindern. Dem Einfluß dieser Fragen gegenüber ist der Einfluß sämtlicher Parlamente, die in den nächsten Jahren gehalten, und sämtlicher Zeitungen, die geschrieben werden können, von geringem Gewicht.

Darum hat sie doch nicht zu feiern. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, sich zu organisiren, um bei einem neuen Umschwung der Dinge in sämtlichen deutschen Staaten nach einem gemeinsamen Plan die Regierung übernehmen zu können. Daß sie das im März 48 nicht konnte, daß Camphausen, Stüve, Pfordten, Römer, Gagern u. s. w., ohne gemeinsamen Plan, zum Theil gegen einander handelten, und ihrer historischen Grundlage nach handeln mußten, ist der hauptsächlichste Grund für den Fall der liberalen Partei.

Durch das Programm von Gotha, d. h. durch den materiellen Inhalt desselben, ist der liberalen Partei diese Basis gegeben, auf der sie vorläufig in den einzelnen Kammern und in der Presse operiren kann, später, wenn es dazu kommt, — es ist das keine Präntention, jede Partei hat die Verpflichtung, sich diese Eventualität vor Augen zu stellen, — in den Regierungen.

Der Reichstag der Union, wenn er zu Stande kommt, kann auf die Parteibildung von vortheilhaftem Einfluß sein, vor Allem, weil er ein Gegengewicht bildet gegen den Einfluß Oestreichs auf Preußen; er kann aber auch schädlich wirken, weil er sie zu leicht in Schlingen verlockt, aus denen sich kein politisch ehrenvoller Ausgang

findet. — Die Partei soll sich also, wo sie berufen wird, das Gewicht ihres Verstandes in die Waagschale der herrschenden Diplomatie zu legen, sich diesem Recht und dieser Pflicht in keiner Weise entziehen; aber sie soll ihre Existenz und die Grundlage derselben, ihre politische Ehre, nicht an die voreilige Hoffnung einer augenblicklichen Erfüllung ihrer Ideale knüpfen. Sie soll sich nicht, wie die Demokraten, in zwecklosem Schmollen vom Staatsleben trennen, aber sie soll sich nicht täuschen über ihre wirkliche Stellung im gegenwärtigen Staatsleben, denn jede derartige Täuschung leitet zu einer Reihe von Fehlern. Vor Allem soll sie die Geduld nicht verlieren, denn sie besitzt dasjenige, was der Geduld Berechtigung gibt — die Siegesgewißheit, die in der Reife der Bildung und in der Reinheit des Willens liegt.